

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

An die  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Juristischer Vorbereitungsdienst**

Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5  
Satz 1 JAG NRW

Ich möchte meine dreimonatige Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde ab dem

\_\_\_\_\_  
(Datum)

- bei einer Kommunalverwaltung oder einer Bezirksregierung (Ziffer 2 der Hinweise)
  - im Regierungsbezirk Düsseldorf
  - in einem anderen Regierungsbezirk im Bundesgebiet
- einer anderen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3 der Hinweise)

absolvieren.

Meine Wünsche für eine Zuweisung habe ich auf der Rückseite vermerkt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**- Bitte beachten Sie die anliegenden Hinweise! -**

**Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde**

(§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 JAG NRW)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Anrufbeantworter:  ja  nein

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**Ausbilder:**

gewünschte Ausbildungsstelle:

(Bezeichnung und Postanschrift)

Telefon: \_\_\_\_\_

Die erforderliche Einverständniserklärung der zuständigen Bezirksregierung (Ziffer 2 der Hinweise)

liegt an.

ist von mir beantragt und wird fristgemäß nachgereicht. \* /

Die erforderliche Ausbilderzusage (Ziffer 3 der Hinweise) liegt an. \*

Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer meiner Verwaltungsstation benenne ich (so-  
weit erforderlich, vgl. Ziffer 3 der Hinweise):

Frau/Herrn (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(Anschrift) \_\_\_\_\_

(Telefonnummer) \_\_\_\_\_

An den stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften im hiesigen Bezirk möchte ich nicht  
teilnehmen (Ziffer 5 der Hinweise). Hierzu verweise ich auf das anliegende Formblatt.

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\* Die nicht zutreffende Alternative bitte streichen.

## Ausbilderbestätigung

(erforderlich bei den in Ziffer 3 des Hinweisblattes genannten Ausbildungsstellen)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer/seiner Verwaltungsstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW) auszubilden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

(nur erforderlich, wenn im hiesigen Bezirk keine Arbeitsgemeinschaften  
besucht werden können, vgl. Ziffer 5 der Hinweise)

- Meine Ausbildung in der Verwaltungsstation möchte ich zwar im Bundesgebiet, jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren.
  - Ich möchte gastweise an Arbeitsgemeinschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_ teilnehmen. Meinen Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft habe ich zusammen mit der schriftliche Zusage des vorgenannten Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vorgelegt.
  - Ich bitte, mich für die Zeit meiner Ausbildung in der Verwaltungsstation ausnahmsweise von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst. Zur Begründung meines Antrages verweise ich auf mein anliegendes Schreiben und die beigefügten Unterlagen.
- Ich möchte meine Ausbildung im Ausland absolvieren. Daher bitte ich, mich für die Zeit meiner Ausbildung in der Verwaltungsstation gemäß §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften im Öffentlichen Recht freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst.

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Hinweise:

### 1. Antragsfrist:

Der vollständige Antrag muss der **Bezirksregierung Düsseldorf** spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Beginn der Verwaltungsstation vorliegen. Sofern der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt wird, wird eine Zuweisung zu einer Kommunalverwaltungsbehörde im Geschäftsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf oder zu einem Ausbilder bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommen.

Sobald eine Zuweisung erfolgt ist, ist keine Änderung mehr möglich.

### 2. Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung oder einer Bezirksregierung:

Sofern die Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung (Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung) im Regierungsbezirk Düsseldorf oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf selbst erfolgen soll, ist es ausreichend, eventuelle Zuweisungswünsche auf dem vorgehefteten Formblatt zu vermerken. Sollte bereits eine Zusage der gewünschten Ausbildungsstelle vorliegen, soll diese dem Antrag in Ablichtung beigelegt werden. Die Nennung mehrerer Stellen (Erstwunsch und Ersatzwünsche) ist möglich.

Eine Zuweisung zu einer kommunalen Ausbildungsstelle oder einer Bezirksregierung im Bundesgebiet außerhalb des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidenten in Düsseldorf erfolgt nur, wenn das Einverständnis der für die *Gastausbildung* zuständigen *Bezirksregierung* vorliegt. Die Einverständniserklärung ist von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar bei der jeweiligen Bezirksregierung unter Vorlage einer Zusage der gewünschten Ausbildungsstelle zu beantragen.

### 3. Ausbildung bei einer anderen Verwaltungsbehörde:

Die dreimonatige Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann auch bei Verwaltungsbehörden des nicht-kommunalen Bereichs im Inland (z.B. Bundes- oder Landesbehörden) und gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1, Satz 3 JAG NRW bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle absolviert werden. Es empfiehlt sich, sich zur Klärung der Geeignetheit frühzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Verwaltungsbehörden kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag auch die entsprechende Einverständniserklärung des Ausbilders (*der Vordruck ist in diesem Formular enthalten*) fristgerecht vorgelegt wird. Darüber hinaus ist ein/e Zustellungsbevollmächtigter/r zu benennen, sofern die Ausbildungsstelle außerhalb

des Bundesgebietes liegt. Die/der Zustellungsbevollmächtigte ist außerdem der Präsidentin/dem Präsidenten der Stammdienststelle mitzuteilen.

4. **Studium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer:**

Die Teilnahme an dem Studium der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verwaltungsstation angerechnet werden, § 35 Abs. 6 JAG NRW.

Ein Merkblatt und ein entsprechendes Antragsformular sind bei den Stammdienststellen oder im Internet erhältlich.

5. **Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:**

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor, § 45 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Sofern die gewünschte Ausbildungsstelle zwar innerhalb des Bundesgebietes, jedoch so weit vom Ort der Arbeitsgemeinschaften entfernt liegt, dass eine Beeinträchtigung des Vorbereitungsdienstes durch ein regelmäßiges Pendeln zu befürchten ist, kann die Zuweisung daher grundsätzlich nur dann antragsgemäß erfolgen, wenn im Bereich der Ausbildungsstelle während des betreffenden Zeitraumes eine Teilnahme an vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften möglich ist. Die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts, die dort von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar zu beantragen ist, ist ggf. mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Sie setzt insbesondere voraus, dass die gewünschte Ausbildung nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder im Rahmen der letzten drei Ausbildungsmonate möglich ist. Darüber hinaus muss die gewünschte Stelle mit dem bisher gesetzten Ausbildungsschwerpunkt übereinstimmen. Die geltend gemachten Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Sofern die Ausbildung im Ausland erfolgt, kann auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erteilt werden, §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW.

Im Falle einer Befreiung obliegt es der Referendarin/dem Referendar, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Lasten der/des Befreiten. Eine Teilnahme an der verpassten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.